

setzänderung war für ihn eine Katastrophe. Mit großer Verbitterung nahm er die Berufsverbote zur Kenntnis. Die von ihm tatkräftig unterstützte Hochschulreform war für ihn keine Offensive, sondern ein Abwehrerfolg in der Auseinandersetzung mit der Entdemokratisierung.

Mit dem Neueinsetzen des Kalten Krieges seit Carters Ankündigung der Neutronenbombe und dem Beschluss der NATO zur Stationierung neuer Mittelstreckenraketen 1979 entfiel für Wolfgang Abendroth eine zentrale Voraussetzung für eine innere Lockerung in den sozialistischen Ländern. Deren demokratiepolitische Defizite hat er auch in der Periode der von Schöler behaupteten Halb-Apologik nach 1968 nie geleugnet, aber er hatte die Beseitigung der von ihm benannten Schäden für möglich gehalten. Diese Hoffnung gab er jetzt auf, nicht, wie Ulrich Schöler annimmt, durch eine Rückwendung zu früheren Positionen – niemals seit 1945 stand er der SPD ferner als in der Zeit der Berufsverbote –, sondern aufgrund der von ihm jetzt mehr als je pessimistisch eingeschätzten Kräfteverhältnisse im neu ausgebrochenen Kalten Krieg. Insofern behielt er das kritisierte „Unvermeidlichkeits“-Paradigma bei, das in Wirklichkeit ja nichts anderes war als nüchternes Kausalitätsdenken.

Indem Uli Schöler Wolfgang Abendroth nicht als revolutionären Kommunisten wahrnimmt, sondern ihn auf seine Kompatibilität mit Hermann Heller eingrenzen will, trifft auf ihn ein Spott zu, den 1986 Willy Brandt für seinen Büroleiter Klaus-Henning Rosen und für Hans-Ulrich Klose nach einer Nicaragua-Reise, von der diese enttäuscht zurückge-

kommen waren, übrig hatte: da seien wohl zwei Staatsanwälte unterwegs gewesen. Weniger feuilletonistisch ausgedrückt: der Autor unterlag offenbar bis zur Veröffentlichung von Wolfgang Abendroths Kondolenzkarze zu Walter Ulbrichts Tod von 1973, die 2007 erfolgte, und der wohl dadurch veranlassten Re-Lektüre einem Missverständnis, das er jetzt beklagt.

Auf drei Flüchtigkeitsfehler in der im Ganzen soliden Arbeit sei hingewiesen. Der Verfassungsrichter Martin Drath wird ständig falsch geschrieben: Draht (34 f.; 202, 213). Abendroths Aufenthalt in der SBZ (1947/48) wird unrichtig – 1948/49 – datiert. (62) Der Putsch in Chile fand nicht 1972 statt, sondern 1973. (160)

Georg Fülberth

Westdeutscher Staatsschutz

Dominik Rigoll, Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr, Wallstein, Göttingen 2013, [= Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13], 524 S., 39,90 Euro.

Die Lektüre dieser 2010 an der FU Berlin vorgelegten und überarbeiteten Dissertation des 1975 geborenen Zeitgeschichtlers Dominik Rigoll ruft angesichts der Fülle des Materials zu Personen, politischen Entscheidungen und gerichtlichen Urteilen Irritationen hervor. Folgendes Resümee von Rigoll provoziert Widerspruch: „in der Bundesrepublik der Berufsverbote und des Deutschen Herbstes“ hätte sich der „Rechtsstaat, in dem sich die Gesellschaft mittels Verrechtlichung unaufhörlich selbst diszipliniere“ (478), offenbart.

Im ersten Teil „Innere Friedenssicherung und antitotalitärer Dissens“ geht es um die unterschiedlichen Interpretationen von Demokratie-, Verfassungs- und Staatsfeinden. Als solche galten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg aufgrund des Potsdamer Abkommens und der verschiedenen Kontrollratsgesetze ehemalige hohe Nationalsozialisten, Militaristen, Wirtschaftsführer und andere Funktionsträger des faschistischen Staates. Ihr Einfluss auf den neu zu bildenden deutschen Staat sollte mithilfe der Entnazifizierung ausgeschaltet werden. Nachdem die Entnazifizierung mit dem „Befreiungsgesetz“ Ende 1946 der Verantwortung der Deutschen übertragen wurde, entwickelte sie sich durch ihre Ausrichtung an einem rechtlichen Verfahren zu einem Instrument „der Rehabilitierung fast aller entlassenen Zivilbediensteten“ (38).

Die 1945 neu gebildete „Auftragsverwaltung“ bestand in den Westzonen vorwiegend aus bürgerlichen Politikern und rechten Sozialdemokraten sowie aus Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten. Letztere standen damals noch nicht unter Verdacht, Staatsfeinde zu sein. Vielmehr stellten sie in den neu eingesetzten Regierungen Minister, kamen in kommunale Verwaltungspositionen und waren Lizenzträger von Presseorganen. Sie beteiligten sich auch an der Erarbeitung des Grundgesetzes und der Länderverfassungen.

Mit Marshallplan, Währungsreform, zunehmender politökonomischer Westorientierung und dem Beginn des Koreakrieges kamen wieder ehemalige NS-Funktionäre zu Einfluss in Ministerien der Adenauerregierung, in staatlichen und kommunalen Polizeibehör-

den und im Justizapparat. Zugleich wurden Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten aus ihren Positionen verdrängt. Bei diesem erneuten „Elitenaustausch“ spielte der angeblich fehlende Sachverstand eine zentrale Rolle – wobei der juristische Sachverstand im Besonderen in der Übernahme nationalsozialistischer Rechts- und Organisationskenntnisse bestand.

Nach 1950 setzte eine politisch gesteuerte und von der Presse begleitete massive Kampagne gegen angeblich einen Aufstand planende Kommunisten ein, um die Wiederbewaffnung durchzusetzen und eine Bundespolizei zu gründen. Tatsächlich erlaubten die westlichen Alliierten im September 1950 die Gründung eines Außenministeriums, eines Bundeskriminalamtes, eines Inlandsgeheimdienstes und den Aufbau einer Bereitschaftspolizei in den Ländern. Am 19. September 1950 wurde der „Adenauererlass“ verkündet: unter Bezug auf § 3 des Vorläufigen Bundespersonalgesetzes für öffentliche Bedienstete wurde nun die Mitgliedschaft in Organisationen wie etwa der KPD, VVN, SRP (Sozialistische Reichs-Partei), Schwarze Front als „schwere Pflichtverletzung“ und „Bestreben gegen die freiheitlich demokratische Staatsordnung“ gewertet.

Die Zeit der Remilitarisierung schien gekommen. Die auf Bitten der Alliierten erstellte „Himmeroder Denkschrift“ über den Beitrag Westdeutschlands zu einer „europäischen Wehrmacht“ wurde „unter maßgeblicher Mitwirkung einst am Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion beteiligter Wehrmachtsgeneräle“ (91) erstellt. Sie forderte die „Freilassung der als ‚Kriegsverbrecher‘

verurteilten Deutschen“ (91); dem kamen die USA mit der Begnadigung der inhaftierten Militärs im Januar 1951 nach. Auch ein politisches Strafrecht wurde zugestanden; dieses trat mit „der Verabschiedung des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes am 31. August 1951“ mit den Stimmen „der Regierungskoalition und der Mehrheit der SPD-Abgeordneten“ (106) in Kraft. Durch dessen Bestimmungen in §§ 80 bis 101 war „alles, was Kommunisten unterstützten, sofort verfassungsfeindlich“ (106).

Der BGH definierte in seinem Urteil vom 8. April 1952 die Verbindung zu SED, KPD und ihren Umfeldorganisationen als Hochverrat. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen wurde in der Zeit von Frühjahr 1952 bis Mai 1968 gegen 125.000 Personen ermittelt; etwa 7.000 Personen wurden zu – auch mehrjährigen – Haftstrafen verurteilt; es gab zahlreiche Berufsverbote im Staatsdienst (107). Schließlich wurden die im Adenauererlass und im Strafrechtsänderungsgesetz geprägte fdGO-Formel ins Presse- und Versammlungsrecht, ins Bundesentschädigungsgesetz (1953), ins Staatsangehörigkeitsgesetz (1957) und ins Ausländergesetz (1965) aufgenommen und auch über Urteile des Bundesdisziplinargerichtes exekutiert.

Es muss niemand wundern, dass dieses gesellschaftspolitische Klima rechtsextreme und paramilitärische Organisationen wie die „Organisation Peters“ und nationalsozialistische Unterwanderungspläne bürgerlicher Parteien wie der nordrhein-westfälischen FDP („Naumannaffäre“) begünstigte.

Der grundlegende staatspolitische Restaurationsprozess wurde abge-

schlossen mit der Ernennung des ehemaligen NS-Juristen Hubert Schrübber zum Präsidenten des BfV nach dem Inkrafttreten des Deutschlandvertrages (1955), dem KPD-Verbot (1956) und dem Prozess gegen das Friedenskomitee (1959-1960), dem „größten politischen Prozess seit Nürnberg“ (139). Diese Politik lässt sich an einem BGH-Urteil veranschaulichen: 1956, im Jahr des KPD-Verbots, entschied der Große Zivilsenat des damals obersten (bundesdeutschen) Strafgerichts im Zusammenhang mit der (Wieder-) Beschäftigung von im deutschen Faschismus „belasteten“ Staatsdienern, den nach Artikel 131 des Grundgesetzes sogenannten Hunderteinunddreißigern, dass der nationalsozialistische Staat 1933-1945 „im Kern ein Rechtsstaat“ war.¹

Gewiss gab es in diesem gesellschaftspolitischen Prozess auch abweichende Haltungen von Juristen, Politikern und Journalisten. Rigoll stilisiert diese in falscher Verallgemeinerung zum „antitotalitären Dissens“ und verortet sie unzulässig vor allem in der Rechtsprechung zwischen BVG (Bundesverfassungsgericht) und BGH.

Im zweiten Teil seines Buches geht es um die „Neujustierung des Staatsschutzes in den sechziger Jahren“. Trotz – oder vielleicht gerade wegen – der Anpassung der SPD an die CDU/CSU-geführte Regierungspolitik wurden einerseits Repressionen gegen Opponenten dieser Politik fortgesetzt und gerichtlich ausgeweitet: so etwa durch das BVG-Urteil von 1960, das auch Beamten auf Wi-

¹ BGHZ 13: 265-319.

derruf die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei, die sich „nicht für die bestehende demokratische Staatsauffassung einsetzt“ (149) untersagte. In den Blick von Sicherheitsorganen und antikommunistischer Presse gerieten so Menschen, die brieflich Ostkontakte pflegten.

Andererseits formierte sich erneut eine Oppositionsbewegung gegen die Atombewaffnungspläne der Bundeswehr, gegen Notstandspläne und gegen den Einbezug ehemaliger exponierter Nationalsozialisten in Justiz, Politik und Verwaltung. Rigoll verweist in diesem Zusammenhang auf die Karlsruher Ausstellung *Ungezügelter Nazijustiz* (1959), auf Texte von Ulrike Meinhof, Reinhard Opitz und Klaus-Rainer Röhl in der Zeitschrift *konkret*, auf Artikel in *Die Zeit* und in *Der Spiegel* sowie auf Rolf Seelingers Dokumentation in den Heften *Braune Universität. Deutsche Hochschullehrer gestern und heute* (1966). Die öffentliche Thematisierung von Aufrüstungspolitik und personeller NS-Kontinuität begünstigte die Gründung der Deutschen Friedensunion (DFU) 1960 und führte zur Einstellung des Prozesses gegen die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) durch Änderung des Vereinsgesetzes 1964.

Von einer „Liberalisierung“ kann bis Mitte der 1960er Jahre nicht gesprochen werden: Vielmehr verfolgte der ehemalige NS-Jurist Hermann Höcherl als Innenminister weiterhin das VVN-Verbot und legte 1962 den Entwurf eines Notstandsgesetzes vor. 1964 wurde Heinrich Lübke zum Bundespräsidenten gewählt. 1965 propagierte Ludwig Erhard das Konzept „Formierte Gesellschaft“. 1966

lief der Entwurf des politischen Strafrechts auf „Verschärfung der Repressionen“ (190) hinaus. Und unter der im Dezember 1966 gebildeten großen Koalition auf Bundesebene von CDU/CSU und SPD wirkten mit Kurt Georg Kiesinger (CDU; 1933-1945 NSDAP) als Bundeskanzler und Karl Schiller (SPD; 1937-1945 NSDAP) als Wirtschaftsminister an exponierter Stelle des bundesrepublikanischen Staates erneut NS-Parteigenossen.

Kulminationspunkte der Proteste wurden jedoch seit 1965 der Kampf gegen die Notstandsgesetze und Demonstrationen gegen den Vietnamkrieg der USA.

Parallel mit der Neuausrichtung der Ostpolitik zur Entspannungspolitik gab es 1968 „die wohl umfassendste Neujustierung der inneren Sicherheit seit 1950, zu der neben der Notstandsverfassung auch zwei Amnestiegesetze gehörten“ (203), und die Entschärfung des politischen Strafrechts sowie im Oktober 1968 die Gründung der Deutschen Kommunisten Partei (DKP). Zugleich erfolgte durch das neue Ordnungswidrigkeitengesetz die Amnestierung von „Staats- und Blutsschützern“. Die zeitliche Koinzidenz verleitet Rigoll zur Vermutung, dass „westdeutsche 49er und ostdeutsche 45er-Interessen“ (469) zusammengespield hätten.

Der Handlungsraum der legalen DKP wurde schon im Januar 1969 wieder eingengt: das BVG übernahm den Begriff der „streitbaren Demokratie“ (Kurt Behnke), eine Verkehrung von *militant democracy*, um verbürgte Grundrechte weiter auszuhöhlen: „Und indem das Gericht den von der politischen Justiz

vor 1968 geprägten Verfassungsfeind-Begriff erstmals übernahm, nannte es auch die künftigen Objekte seiner derart neujustierten streitbaren Demokratie gleich bei Namen: Angehörige und Sympathisanten der KPD-Nachfolgepartei.“ (221)

Im dritten Teil der Studie verfolgt Rigoll den Weg bis zur Verabschiedung des Radikalenerlasses am 28. Januar 1972. Mitte 1971 wurde auf Vorschlag des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz, Helmut Kohl, eine Bundesländer-Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie sollte erneut Dienst- und Strafrechtsänderungen diskutieren. Gleichzeitig ging es um die Gestaltung des Hochschulrahmengesetzes, den Wahlkampf in Bremen und um die Bändigung der Linken, vor allem der „Stamokap“-Jungsozialisten in der SDP. Im November 1971 legte dann die Bundesländer-Arbeitsgruppe ihren Bericht vor. Es ging in ihm weniger um „effektive Säuberung als um einen Einschüchterungseffekt“ (296). Rigoll vermutet, dass dabei die soziale Öffnung der Universitäten für Arbeiter- und Angestelltenkinder eine nicht unwesentliche Rolle gespielt habe. Der AG-Vorschlag ähnelte im Wortlaut und in der angehängten Organisationsliste dem Adenauererlass von 1950.

Der am 16. Dezember 1971 in Hamburg durch Senatsbeschluss verabschiedete Radikalenerlass verpflichtete jeden Beamten dazu, dass er „durch sein gesamtes Verhalten die Gewähr dafür bieten muss, dass er sich jederzeit zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung“ eintritt (300). An der Junglehrerin Heike Gohl wurde wegen Mitgliedschaft in der Sozialistischen

Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ) ein Exempel statuiert, auch um auszutesten, ob der Einschüchterungsversuch stärker als der Solidarisierungseffekt wirkte. Am 28. Januar 1972 wurde der Radikalenerlass (auch Extremistenbeschluss) der Ministerpräsidenten der Länder und des Bundeskanzlers Willy Brandt gefasst. Im Gegensatz zum Hamburger Erlass, der den Ausschluss aus dem öffentlichen Dienst aus den als „verfassungsfeindlich“ erklärten Organisationen ableitete, zielte der Januarbeschluss auf die Einzelfallprüfung und -entscheidung von Beamten, Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst sowie die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Überprüfung. Gleichwohl zirkulierte intern eine von der Innministerkonferenz im April 1972 erstellte Liste mit Organisationen (wie etwa DKP, SDAJ, KPD/ML, NPD), die die Regelfallanfrage bei Verfassungsschutzbehörden erleichtern sollte.

Die Wirkung des Beschlusses und der Regelanfragen reichte über die Säuberung des Personalbestandes im öffentlichen Dienst von sogenannten „Verfassungsfeinden“ hinaus: Es ging um weiteren Ausbau der Verfassungsschutzämter, Einschüchterungseffekte, Verhinderung inhaltlich radikaler, kontroverser Auseinandersetzungen, die präventive Erfassung von Protestbewegungen und um Auswirkungen auf nichtstaatliche Verbände, Organisationen und Berufsfelder (etwa Gewerkschaften, private Bildungseinrichtungen, Verlage).²

² Marie Jahoda, Schwarze Listen in der Unterhaltungsindustrie (1956), in: dies., Sozialpsychologie der Politik und Kultur. Ausgewählte Schriften. Hrsg. Christian Fleck.

Als sich Widerstand auch in der SPD regte und sich Mitte April 1973 auf ihrem Bundesparteitag in Hannover ausdrückte, „stilisierte Brandt die anstehende Abstimmung zu einem Votum gegen ihn und die anderen sozialdemokratischen Regierungschefs“ (374) – und brachte damit die Kritiker zum Schweigen.

Der in- und ausländische öffentliche Protest, organisiert etwa von der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“, dem „Internationalen Russel-Tribunal“ und anderen Initiativen hielt an. Er führte angesichts der massenhaften Anfragen an Verfassungsschutzämter – 1978 gab es etwa 1,3 Millionen Anfragen und 15.000 Erkenntnisse, die zu etwa tausend Bewerberablehnungen führten (444) – auch zum Meinungsumschwung in der westdeutschen Bevölkerung. Die Konsequenz war die Abschaffung der Regelanfrage am 1. April 1979. Tatsächlich aber war die „Liberalisierung“ der Ablehnungspraxis ... eine „optische Täuschung“ (475), zumal und nachdem die Berufsverbotspraxis ihren Zweck erreicht hatte: „Der Radikalenerlass hat erreicht, was er erreichen sollte: Der Zustrom zu kommunistischen Parteien wurde sichtbar verringert.“³

Mit Begriffen wie „Verfassungsfeindlichkeit“ wurden kommunistische und sozialistische Parteien, Initiativen und Personen politisch ausgegrenzt, Aktivisten in ihrer bürgerlich-erwerbsbezogenen Existenz bedroht, linkspolitisch agierende studentische Organisationen verhindert;

Graz-Wien 1994, S. 128-167; Anm. 361f.

³ Peter Glotz, Die Innenausstattung der Macht. Politisches Tagebuch 1976-1978. München 1979, S. 299.

gesellschaftliche Folgen waren Misstrauen, Anpassung und die Rücknahme systemkritischen Engagements innerhalb der Jugend, junger Erwachsener und der Intelligenzschicht. Und dies in den 1970er Jahren des vergangenen „kurzen“ Jahrhunderts, als die Krisenhaftigkeit des kapitalistischen Systems in Form der „Ölkrise“ seit 1973/74 erstens sichtbar wurde und zweitens von links Alternativkonzepte erforderte.

Was Rigoll inhaltlich vorträgt, ist so neu nicht. Verwiesen werden kann auf eine richtungsweisende *Entnazifizierungsstudie* (1972)⁴ und eine kritische Arbeit über *Politische Justiz gegen Kommunisten* (1978)⁵ sowie *Dokumentationen gegen Berufsverbote*.⁶

An den Büchern von Niethammer und v. Brünneck gemessen bedeutet Rigolls personalistischer Ansatz ein Rückschritt. Es ist zu einfach gedacht, den „Radikalenerlass ... als Koproduktion zwischen 49ern und ihren Nachfolgern aus der Kriegsgeneration“ (474) zu deuten, das Ende der Regelanfrage zurückzuführen auf „einen Lernprozess“ der „westdeutschen Sicherheitspolitiker“ oder „auf die Furcht der 49er ... die jungen Linken könnten Erkenntnisse über

⁴ Lutz Niethammer, *Entnazifizierung in Bayern. Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung*. Frankfurt/M. 1972.

⁵ Alexander von Brünneck, *Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968*. Frankfurt/M. 1978.

⁶ Als erste Aufarbeitung: *Berufsverbote in der BRD. Eine juristisch-politische Dokumentation*. Hrsg. Institut für Marxistische Studien und Forschungen (IMSF). Informationsbericht 22. Frankfurt/M. 1975; zuletzt <http://www.berufsverbote.de/>

ihre NS-Vergangenheit in Archiven und Bibliotheken sammeln und gegen sie in Stellung bringen“ (474), zurückzuführen. Allgemeiner ausgedrückt: Nachdem es die Verantwortlichen nicht mehr gibt, sind (nicht selten wohl-dotierte) Aufarbeitungskommissionen heute, wenn überhaupt, von begrenzt zeitgeschichtlichem Interesse und politisch überflüssig. Und entweder, wie am Auswärtigen-Amt-Beispiel herausgearbeitet,⁷ politikhistorisch dürftig. Oder aber, wie das aktuelle Beispiel der „Rosenburg“⁸ des Bundesjustizministeriums und dessen „erfolgreicher“ Renazifizierung bis Mitte der 1960er Jahre zeigt,⁹ inzwischen praktisch-politisch folgenlos.

Dem Rigoll-Buch ermangelt es in Inhalt und Form an Weiterem: Zunächst fehlen sowohl klar formulierte Thesen als auch zusammenfassende Ausblicke. Zweitens wird teilweise in sujetfremdem sprachlichem Jargon geschrieben. Drittens kann Geschich-

te nicht narrativ in Geschichten aufgelöst werden. Viertens vernebelt personales Denken den auch zeitgeschichtlich nötigen Zugang zu Strukturen: Das zeigt sich beispielhaft am fehlenden Rückbezug auf wirtschaftliche Entwicklungen,¹⁰ auf (inner)gewerkschaftliche Auseinandersetzungen und auf jugendliche Protestbewegungen. Und fünftens scheut Rigoll die Anstrengung des Begriffs, sowohl was das Totalitarismus-Antitotalitarismusdogma als auch was den Charakter des Staates betrifft: Auch – und gerade – in staatlichen Herrschafts- und Repressionsapparaten wie Militär und Polizei, Justiz und Verwaltung drücken sich sozio-ökonomische Verhältnisse aus.

Wilma Ruth Albrecht

Krisen und die Spielarten des Kapitalismus

Ian Bruff/Matthias Ebenau/Christian May/Andreas Nölke (Hrsg.), Vergleichende Kapitalismusforschung: Stand, Perspektiven, Kritik, Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung, Westfälisches Dampfboot, Münster 2013, 288 S., 24,90 Euro.

Die Wirtschaftswissenschaften werden derzeit global von neoklassischen Ansätzen dominiert, deren Gegenstand die Analyse von Marktprozessen ist. Andere wissenschaftliche Paradigmen haben es dagegen schwer, sich im akademischen Betrieb – von der medialen

¹⁰ Wilma Ruth Albrecht, Nachkriegsgeschichte/n. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur Zeit(geschichte). Aachen 2007, mit Aufsätzen zur sozioökonomischen Interessenskonstellation nach 1945, zur Entnazifizierung und zur Kritik der Rechtsstaatsideologie.

⁷ Wilma Ruth Albrecht, Das Außenamt und die Vergangenheit vom Diplomaten; in: Hintergrund, 23 (2010) IV, S. 50-58; auch in: Aufklärung und Kritik, 18 (2011) 3: 287-293; sowie WeltTrends, 76/2011, S. 105-111 (gekürzt).

⁸ Die „Rosenburg“ im Bonner Stadtteil Kessenich war von 1950-1973 Sitz des Bundesjustizministeriums. Dort befanden sich auch die Akten der Nürnberger Prozesse (1945-1949) gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof sowie zwölf Nachfolgeprozesse vor einem US-amerikanischen Militärgerichtshof im Nürnberger Justizpalast.

⁹ Manfred Görtemaker; Christoph Safferling (Hrsg.), Die Rosenburg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. Göttingen 2013.

Präsenz ganz zu schweigen – zu behaupten. Daneben hält sich eine andere Position, die sich „um das wachsende institutionalistische Paradigma“ gruppiert (23). Dabei geht es darum, dass auch Märkte Institutionen sind, d.h. dass Marktprozesse und ihre Ergebnisse je nach ihrer institutionellen Einbettung durchaus unterschiedlich sein können. Gesellschaftliche Institutionen sind, um mit Douglass C. North, einem der Hauptautoren des Institutionalismus zu sprechen, Spielregeln des gesellschaftlichen Zusammenhangs („rules of the game“), während Organisationen die Akteure („players of the game“) bezeichnen.

Nun ist der Institutionalismus (oder auch: Neuer Institutionalismus) eigentlich ebenfalls marktradikaler Provenienz – viele der dem Institutionalismus verpflichteten Autoren behaupten, Marktprozesse seien nur dann effizient, wenn ganz bestimmte Institutionen wie z.B. individuelles Privateigentum, Vertragssicherheit, freie Lohnfindung usw. gegeben seien. So finden sich dort durchaus auch massiv gewerkschaftsfeindliche Positionen, die Organisationen der abhängig Beschäftigten als marktfeindliche Eingriffe ablehnen. In diesem Sinne ergänzt die Institutionentheorie also lediglich die Neoklassik.

Allerdings bietet der Institutionalismus auch Ansatzpunkte für kritische Positionen, die dem Marktradikalismus insofern eine Absage erteilen, indem sie unterstreichen, dass Institutionen durchaus ein gesellschaftliches Eigenleben führen, dass sie von einer Vielfalt von sozialen und kulturellen Elementen bestimmt werden, dass Märkte, eben weil diese selbst Institutionen sind, immer gesellschaftlich

und politisch eingebettet sind. Eine der sich auf kritische Elemente der Institutionentheorie beziehende Forschungsrichtung ist die „Vergleichende Kapitalismusforschung“ (VKF), die sich aktuell mit der Bestimmung von „Spielarten des Kapitalismus“ bzw. „Varieties of Capitalism“ (VoC) befasst. Der vorliegende Sammelband gibt im Wesentlichen die Ergebnisse einer Konferenz der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung und der Goethe-Universität Frankfurt/M. 2011 wieder, welche sich kritisch auf aktuelle Tendenzen der VKF bzw. des VoC-Ansatzes bezieht.

Es kann im Rahmen einer Rezension nicht auf alle 15 Beiträge des Bandes eingegangen werden, die thematisch und qualitativ sehr breit gestreut sind. Auch die von der Redaktion vorgenommene Aufteilung in die drei Hauptabschnitte „Vergleichende Kapitalismusforschung – Kritische Bestandsaufnahme“, Neoinstitutionalismus – Varianten und Entwicklungen“ und „Jenseits des Neuen Institutionalismus – Radikale Alternativen und neue Ansätze“ ist nicht wirklich hilfreich. Denn fast alle Beiträge beginnen mit einer mehr oder weniger ausführlichen Darstellung und Kritik des VoC-Mainstreams und entwickeln Ideen für eine Überwindung der festgestellten Schwächen. „Stand“ und „Kritik“ des VoC-Ansatzes sind dabei oft gut ausgearbeitet, während sich die „Perspektiven“ meist auf der Ebene von oft recht vage formulierten Forschungsfragen bewegen, d.h. wenig handfeste Alternativen bieten.

Ausgangspunkt der Konferenz bzw. des Sammelbandes ist die Feststellung, dass die VKF bzw. der VoC-